

# **Gemeindeordnung**

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf §4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 das folgende Reglement (Gemeindeordnung, GO).

## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
Artikel 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen .....	4
Artikel 2	Funktion der Gemeinde .....	4
Artikel 3	Verfassungskonformes Handeln .....	4
Artikel 4	Organe und weitere Gremien .....	4
Artikel 5	Amtsdauer .....	5
Artikel 6	Unvereinbarkeit von Funktionen .....	5
Artikel 7	Information, Kommunikation .....	6
II.	Stimmberechtigte .....	6
Artikel 8	Stimmrecht .....	6
Artikel 9	Petitionsrecht .....	6
Artikel 10	Gemeindeinitiative .....	6
Artikel 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	7
Artikel 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	7
III.	Gemeindeversammlung .....	7
Artikel 13	Funktion der Gemeindeversammlung .....	7
Artikel 14	Politische Planung .....	7
Artikel 15	Wahlen .....	8
Artikel 16	Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide .....	8
Artikel 17	Finanzgeschäfte .....	8
Artikel 18	Kontrolle und Steuerung .....	8
Artikel 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	9
Artikel 20	Anträge .....	9
Artikel 21	Versammlungs- und Urnenverfahren .....	9
IV.	Gemeinderat .....	10
Artikel 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	10
Artikel 23	Funktion des Gemeinderats .....	10
Artikel 24	Finanzkompetenz des Gemeinderats .....	10
V.	Gemeindeverwaltung .....	11
Artikel 25	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer .....	11
Artikel 26	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber .....	11
Artikel 27	Gemeindeverwaltung .....	11
VI.	Weitere Gremien .....	11
Artikel 28	Bildungskommission .....	12
Artikel 29	Schulleitung .....	12
Artikel 30	Controllingkommission .....	12
Artikel 31	Externe Revisionsstelle .....	13

Artikel 32	Urnenbüro .....	13
Artikel 33	Weitere Kommissionen sowie Arbeitsgruppen .....	13
VII.	Finanzhaushalt .....	13
Artikel 34	Grundsätze.....	13
Artikel 35	Verfahren beim Budget.....	13
Artikel 36	Verfahren bei der Rechnungsablage .....	13
VIII.	Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 37	Inkrafttreten .....	14
	Anhang I.....	15

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

1. Die Gemeinde Meierskappel ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
2. Das Wappen der Gemeinde Meierskappel zeigt auf blauem Grund einen aus einem grünen Berg wachsenden grünen Ginsterstrauch mit vier Blütendolden mit je sieben goldenen Blüten und drei Blütenblättern.

### Artikel 2 Funktion der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
2. Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
3. Als direktdemokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
4. Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
  - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
  - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### Artikel 3 Verfassungskonformes Handeln

1. Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
2. Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
  - b) stellen das öffentliche Interesse in den Vordergrund;
  - c) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
  - d) handeln kundenorientiert, verhältnismässig, zweckmässig und wirtschaftlich.

### Artikel 4 Organe und weitere Gremien

1. Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:
  - a) Stimmberechtigte;
  - b) Gemeindeversammlung;
  - c) Gemeinderat;
  - d) Bildungskommission;
  - e) Controllingkommission;
  - f) Externe Revisionsstelle;
  - g) Urnenbüro.

## Artikel 5 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Altersbeschränkung des Gemeinderates liegt bei 75 Jahren, wobei die Legislatur vor Vollendung des 75. Lebensjahr enden muss. Es können maximal vier Legislaturen ununterbrochen absolviert werden.
2. Die Amtsdauer des Gemeinderats und der Controllingkommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
3. Der Amtsantritt der Bildungskommission ist am 1. August nach Amtsantritt des Gemeinderates.
4. Der Amtsantritt des Urnenbüros ist am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderats.
5. Die externe Revisionsstelle wird anlässlich der Rechnungsablage an der Gemeindeversammlung gewählt.
6. Der Amtsantritt der Feuerwehrkommission ist am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderats.
7. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## Artikel 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

1. Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Bildungskommission (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission Externe Revisionsstelle (angestellt in der Firma) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Bildungskommission	Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission Externe Revisionsstelle (mit Revision beauftragte Person) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Controllingkommission	Gemeinderat Bildungskommission Externe Revisionsstelle (angestellt in der Firma) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Anstellung bei der Gemeinde inkl. Lehrpersonen	Gemeinderat Bildungskommission Controllingkommission Externe Revisionsstelle (Teilpensum)
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Bildungskommission Controllingkommission Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen

2. Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis aller obengenannten Kommissionen gegenüber dem Gemeinderat.

## **Artikel 7 Information, Kommunikation**

1. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Luzern sinngemäss.
2. Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss Stimmrechtsgesetz, die Gemeindezeitschrift «Gemeinde INFO» oder die Webseite [www.meierskappel.ch](http://www.meierskappel.ch).
3. Wichtige Informationen erfolgen über die Gemeindezeitschrift «Gemeinde INFO» der Gemeinde Meierskappel, das Internet und bei Bedarf über die Anschlagstelle der Gemeinde.

## **II. Stimmberechtigte**

### **Artikel 8 Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **Artikel 9 Petitionsrecht**

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.
2. Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten nach der Einreichung schriftlich beantwortet.
3. Die Petition und deren Beantwortung kann auf Begehren der Einreichenden veröffentlicht werden.

### **Artikel 10 Gemeindeinitiative**

1. Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
2. Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
3. Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
  - a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
  - b) Beschluss über das Budget und den Steuerfuss;
  - c) Nachtragskredite;
  - d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.
4. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### **Artikel 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

1. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
2. Nach der Einreichung des Volksbegehrens wird die Gültigkeit der Unterschriften durch den/die Stimmregisterführer/in bescheinigt;
3. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
5. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden;
6. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
7. Solange die Volksabstimmung bzw. die Gemeindeversammlung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **Artikel 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiativen in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
2. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

## **III. Gemeindeversammlung**

### **Artikel 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

1. Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
2. Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

### **Artikel 14 Politische Planung**

1. Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
  - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
  - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans

- d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

- 2. Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Artikel 15 Wahlen**

- 1. Die Gemeindeversammlung wählt:
  - e) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
  - f) die externe Revisionsstelle
- 2. Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a) die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats
  - b) die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission.

## **Artikel 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung;
- b) Reglemente;
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt;
- e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende;
- f) Gemeindeinitiativen, sofern keine Urnenabstimmung angeordnet wird.

## **Artikel 17 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über dem Wert des Ertrags einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
- d) Beschluss über Zusatzkredite
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- i) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken.

## **Artikel 18 Kontrolle und Steuerung**

- 1. Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans

- b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
  - d) Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
2. Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
  3. Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

### **Artikel 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

1. Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
  - a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 und 36.);
  - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
2. Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
  - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
  - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
  - c) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen zu den nicht traktandierten Geschäften. Der Gemeinderat nimmt Anregungen entgegen.
4. Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

### **Artikel 20 Anträge**

1. Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
2. Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Gemeindepräsidium sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
3. Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen an der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

### **Artikel 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

1. Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Abstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
  - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
  - b) Kredite über 20% des Ertrags der Gemeindesteuern;
  - c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
2. Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

## IV. Gemeinderat

### Artikel 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und aus vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat
  - a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
  - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
  - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
  - d) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

### Artikel 23 Funktion des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
2. Der Gemeinderat leitet die Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
3. Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung. Er
  - a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
  - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung;
  - c) wählt und führt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, der oder dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt
  - d) wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
  - e) genehmigt die Wahl der Abteilungsleitenden und der stellvertretenden Geschäftsführung.
  - f) wählt das Präsidium und die Mitglieder der Bildungskommission und der Feuerwehrkommission
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Meierskappel das Gemeindereferendum gemäss §86 Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

### Artikel 24 Finanzkompetenz des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
  - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
  - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
2. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
  - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite

- b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000 überschreiten
- c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von bis zum Wert des Ertrags einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern
- d) gebundene Ausgaben

## V. Gemeindeverwaltung

### Artikel 25 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
  - a) führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats;
  - b) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
  - c) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

### Artikel 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

1. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin kann die Geschäftsführung übertragen werden.
3. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
4. Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
5. Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
6. Er oder sie bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus.

### Artikel 27 Gemeindeverwaltung

1. Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Mitarbeitenden der Verwaltung tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
2. Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
3. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

## VI. Weitere Gremien

**Artikel 28      Bildungskommission**

1. Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat. Sie besteht aus fünf Mitgliedern inkl. Präsidium. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Wahl der weiteren Mitglieder und des Präsidiums erfolgt durch den Gemeinderat. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
2. Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
3. Die Bildungskommission als strategisches Organ:
  - a) steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung
  - b) entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden
  - c) verfolgt Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen.
4. Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen. Die Bildungskommission ist strategisches Beratungsorgan. Vorbehalten bleiben künftige Änderungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.
5. Die Amtsdauer der Bildungskommission richtet sich nach dem kantonalen Recht.
6. Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er kann der Bildungskommission Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen.

**Artikel 29      Schulleitung**

1. Die Schulleitung wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.
3. Der Schulleitung werden Rektoratsaufgaben übertragen.
4. Die Schulleitung ist die Stabsstelle der Bildungskommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Artikel 30      Controllingkommission**

1. Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.
2. Die Controllingkommission prüft insbesondere
  - a) den Aufgaben- und Finanzplan;
  - b) den Budgetentwurf;
  - c) den Jahresbericht des Gemeinderats im Hinblick auf die Zielerreichung.
  - d) Finanzgeschäfte
  - e) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen
3. Die Controllingkommission erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

**Artikel 31 Externe Revisionsstelle**

1. Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

**Artikel 32 Urnenbüro**

1. Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten oder Urnenbüropräsidentinnen und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidenten bzw. Urnenbüropräsidentinnen und Stimmregisterführer bzw. Stimmregisterführerinnen und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.
2. Ein Mitglied des Gemeinderates und die Gemeindegemeinschafterin bzw. der Gemeindegemeinschafter oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer übernehmen das Präsidium des Urnenbüros von Amtes wegen.
3. Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

**Artikel 33 Weitere Kommissionen sowie Arbeitsgruppen**

1. Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen sowie weitere ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen und aufheben.

**VII. Finanzhaushalt****Artikel 34 Grundsätze**

1. Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Artikel 35 Verfahren beim Budget**

1. Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
2. Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
3. Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

**Artikel 36 Verfahren bei der Rechnungsablage**

1. Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 30, 31 und 35 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen.
2. Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
3. Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 37 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt die Gemeindeordnung vom 11.12.2023.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 24. November 2025

### GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

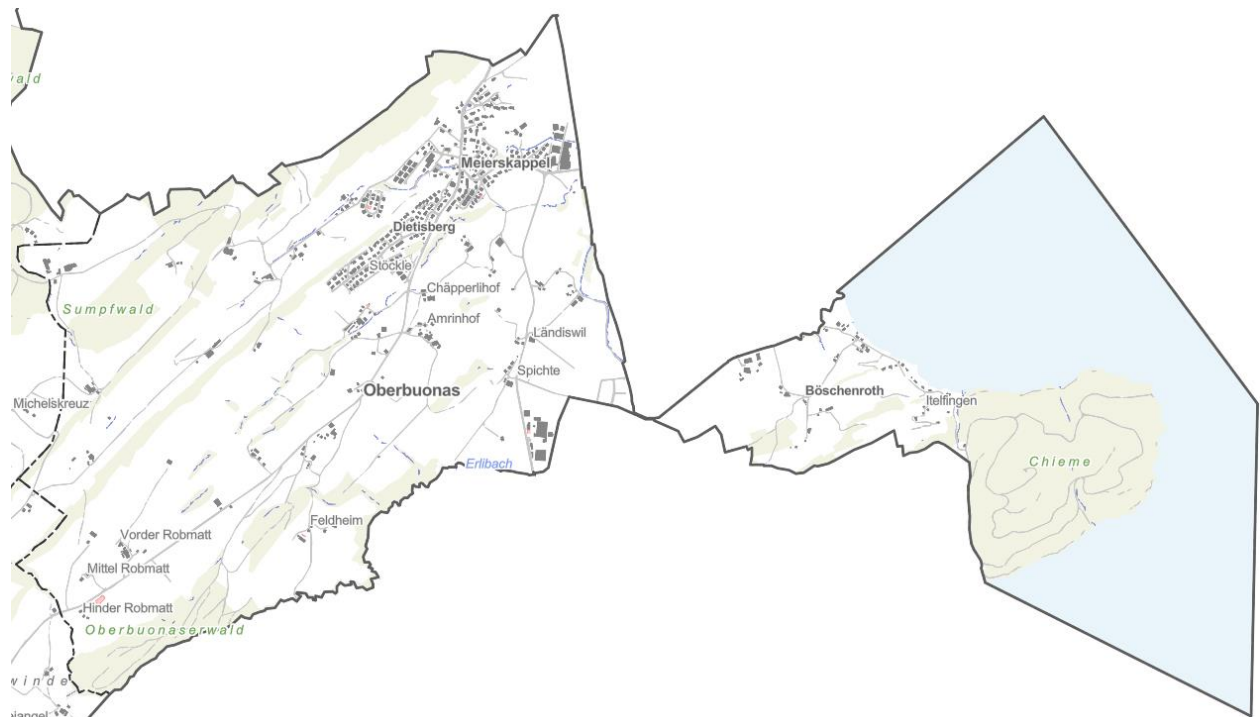


Alexandra Iten Bürgi  
Gemeindepräsidentin



Laura Bötschi  
Gemeindeschreiberin

# Anhang I



**Abbildung 1: Gemeindegebiet Meierskappel**